

Von der Aktion bis zum Prozess

Aktion

- Festnahme – erstes Verhör, Beschlagnahme
- Personaliaufnahme

entwischt

1. Ermittlung von Polizei, Staatsanwaltschaft (StA)

oft

- Vorladung als Beschuldigte_r zur Polizei
- muss mensch nicht hin!

fast nie

- Vorladung zur Staatsanwaltschaft
- muss Mensch hin

**du musst als Beschuldigte_r
niemals Aussagen zum Vorwurf machen!**

- in diesem Zeitraum finden wenn nötig Hausdurchsuchungen, bespitzelung usw. statt

2. StA schließt die Ermittlungen und beantragt beim Gericht einen Strafbefehl oder setzt eine Anklageschrift auf

3. Das Gericht schickt dir einen Strafbefehl oder die Anklageschrift zu

4. Strafbefehl

- bezahlen |> verurteilt
- der Höhe der Tagessätze widersprechen |> verurteilt

- Widerspruch einlegen
(kann bis zum Prozess zurückgezogen werden)

Anklageschrift

- Widerspruch gegen Eröffnung des Verfahrens mit Begründung

- beim Gericht Akteneinsicht fordern
- wenn gewünscht Anwalt hinzuziehen
- Prozessstrategie überlegen

5. Prozesstermin

6. (Frühestens nach einer Woche) Prozessbeginn

Während des gesamten Ermittlungsverfahrens (bei Vergehen) kann es zu einer Einstellung kommen, auf Grund von mangelnder Beweislast oder wenn die Schuld als gering eingestuft wird bzw. kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht

Ich hätte das alles ganz anders gemacht, nämlich so:

Handout Prozesstraining

März 2011, fast Freiburg

ABLAUF EINES STRAFPROZESSES

- 1) Aufruf zur Sache und Reinkommen
- 2) Personaliaabfrage und Frage nach wirtschaftlichen Verhältnissen sofern es für den Prozess relevant ist (z.B. wenn es um eine Geldstrafe geht, um die Höhe des Tagessatzes bestimmen zu können)
- 3) Verlesung Anklageschrift/ Strafbefehl
- 4) Einlassung (pro/ contra)
- 5) Beginn Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung
- 6) ggf. Beweisanträge
- 7) Schließung der Beweisaufnahme
- 8) Plädoyer/ letztes Wort
- 9) Urteil

RECHTSGEBIETE UND GESETZE

Finanzrecht

Sozialrecht

Arbeitsrecht

Verfassungsrecht

Name:

Tatvorwurf:

Lieblingsausrede:

Lieblingsgericht:

Zivilrecht:

- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Strafrecht:

Wie wird verfolgt?

- Strafprozessordnung (StPO)
- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG)

Was wird verfolgt?

- Strafgesetzbuch (StGB)
- diverse Nebengesetze:
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG)
- Versammlungsgesetz (VersG)
-

Verwaltungsrecht:

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- (ZPO, GVG)

Üblicher Ablauf:

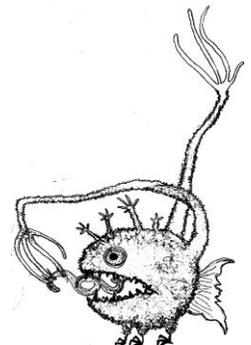
- Richter bezieht schriftlich Stellung
- Anderer Richter entscheidet

Ablehnung, weil unzulässig, da...:

- zu spät
- unbegründet → formale Fehler
- „Verfahrensfremden Zwecken dienend“

Funktionen:

- Protokoll beeinflussen
- politische Inhalte einbringen
- den Gerichten Arbeit machen
- Richter_in als voreingenommen darstellen
- Objektivität von Gerichten hinterfragen/ vorführen



Befangenheitsanträge

Aufbau:

- Überschrift

(→ Antrag auf Ablehnung des vorsitzenden Richters_ der vorsitzenden Richterin)

- Grund der Befangenheit

(→ Richter_in xy ist auf Grund des Verdachts der Befangenheit abzulehnen, da er_sie gerade...)

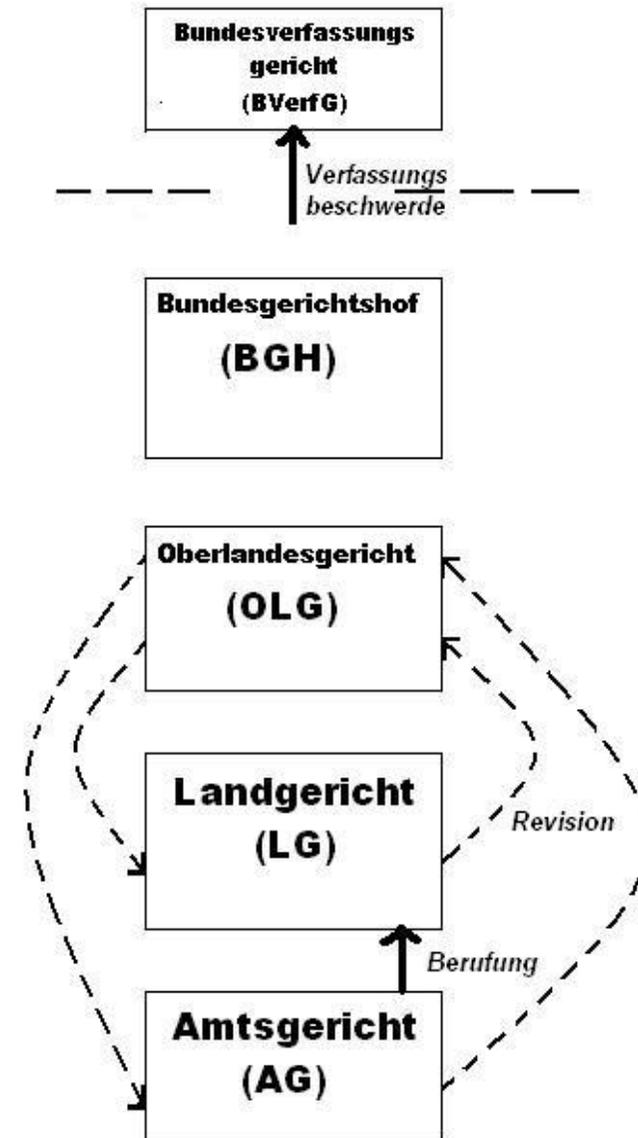
- Begründung

- Glaubhaftmachung

(→ Protokoll der Hauptverhandlung vom....; Zeugnis des vorsitzenden Richters_ der vorsitzenden Richterin)

- Unterschrift

INSTANZEN



BverfG / Verfassungs- beschwerde	<ul style="list-style-type: none"> • kann verfassungswidrige Gerichtsurteile aufheben • Verfassungsbeschwerde kann erst eingelegt werden, wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind • strenger formaler Aufbau • i.d.R. sehr geringe Erfolgschancen (nur 2,5% aller Verfassungsbeschwerden werden überhaupt bearbeitet)
BGH	<ul style="list-style-type: none"> • zuständig für Revision von Urteilen die in erster Instanz beim LG oder OLG ergangen sind
OLG	<ul style="list-style-type: none"> • verhandelt bei seltenen, besonders schwerwiegenden Delikten, insb. wenn die Existenz der BRD als gefährdet gilt (z.B. alle 129a-Verfahren) • zuständig für Revision von Urteilen, wenn in erster Instanz das AG zuständig war
LG	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständig wenn Leute zu 4 Jahren Knast und aufwärts verurteilt werden, oder wenn gegen Urteile des AG Berufung eingelegt wird
AG	<ul style="list-style-type: none"> • bei Urteilen bis 2 Jahre Knast entscheidet der Einzelrichter • bei Urteilen von 2 bis 4 Jahren Knast entscheidet das Schöffengericht • kann besonders wichtige Sachen auch gleich ans LG abgeben (passiert eher selten)
Revision	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn das Revisionsgericht der Meinung ist, dass ein Urteil auf der Verletzung von Gesetzen basiert, kann es diese komplett aufheben. Dann muss in der selben Instanz völlig neu verhandelt werden • Es muss eine Revisionsbegründung verfasst werden. Diese muss entweder von einem_r VerteidigerIn unterschrieben, oder vom Angeklagten bei Gericht zu Protokoll erklärt werden. • strenger formaler Aufbau, meist sehr umfangreich • i.d.R. wird im schriftlichen Verfahren über die Revision entschieden, kann ohne Begründung verworfen werden → auch bei schweren Rechtsfehlern Erfolg eher unsicher
Berufung	<ul style="list-style-type: none"> • kann formlos gegen alle Urteile des AG eingelegt werden, führt automatisch zur kompletten Neuverhandlung der Sache beim LG • Ausnahme: Bei Verurteilungen 15 Tagessätze abwärts entscheidet das LG erst über die Zulässigkeit der Berufung („Annahmoberufung“)

Allgemeine Anträge

Rügen

Gegenvorstellungen

Grundsätze

- besser schriftlich
- deutsch (Gerichtssprache im deutschsprachigen Raum)
- Datum und Unterschrift
- Gerichtsbeschluss beantragen (bei Anträgen)
- kann jederzeit gestellt werden

~~-nach richterlichen Entscheidungen~~

Ziele:

- Interessen durchsetzen
- Prozessverlauf selber gestalten
- politische Inhalte einbringen
- Protokoll beeinflussen
- Nerven

